

Merkblatt „Werbeanlagen im öffentlichen Baurecht“

Einleitung

Werbeanlagen nehmen im Baurecht eine besondere Stellung ein. Einerseits ist das Recht zur Werbung Ausfluss der Gewerbefreiheit, andererseits sind Werbeanlagen in ganz besonderem Maße dazu geeignet, unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung des Ortsbildes heftigen Widerstand hervorzurufen. Um diesen Konflikt aufzulösen, beinhaltet die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) entsprechende Regelungen.

Erläuterung des Begriffs Werbeanlage

§ 10 Abs. 1 BauO NRW definiert den Begriff der so genannten Werbeanlagen. Danach sind Anlagen der Außenwerbung **alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.**

Hierzu zählen insbesondere

- Schilder (auch wenn sie nur an Bäumen, Zäunen usw. befestigt sind),
- Beschriftungen (unerheblich, ob auf einer Wand oder als selbstständige Bemalung),
- Lichtwerbungen,
- Schaukästen,
- sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Litfaßsäulen, Tafeln und Flächen.

Einen Sonderfall stellt Werbung an Fahrzeugen dar. Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind grundsätzlich nicht ortsfest, so dass sie nicht als Werbeanlage im Sinne der Bauordnung gelten. Wird allerdings ein Fahrzeug mit Werbung ausgestattet und an einer bestimmten Stelle wiederholt abgestellt, wird das Merkmal der Ortsfestigkeit erfüllt und die BauO NRW findet Anwendung.

Genehmigungs- pflicht

Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nennt § 62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW. Danach sind beispielsweise Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m² genehmigungsfrei. Doch auch bei genehmigungsfreien Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Bauordnung bestimmte Anforderungen an die Ausführung von Werbeanlagen stellt. So dürfen Werbeanlagen beispielsweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Darüber hinaus sind Werbeanlagen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in bestimmten Wohngebieten nur eingeschränkt zulässig. Soll eine Werbeanlage in einem Denkmalbereich errichtet werden kann auch eine Erlaubnis nach Denkmalrecht erforderlich sein.

Werbesatzung

Darüber hinaus haben die Gemeinden nach § 89 Abs. 1 BauO NRW die Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften über

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern und
- das Verbot von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen zu erlassen. Diese sind bei der Errichtung von Werbeanlagen ebenfalls zu beachten.

Für konkrete Auskünfte als auch für eine Bauberatung wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter_innen des Amtes für Bauaufsicht und Wohnraumförderung.